

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (Geschäftsbedingungen)

1) Allgemeines

Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen. Verkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen uns und unseren Kunden rechtsverbindlich. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische oder mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Der Kunde verzichtet auf eigene Einkaufsbedingungen wenn er nicht ausdrücklich widerspricht und Sondervereinbarungen trifft.

2) Angebot (einschl. Preise, Maße, Gewichte usw.)

Unser Angebot ist freibleibend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw., sind soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – nur annähernd maßgebend.

Alle eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen bleiben vorbehalten. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

Dem Angebotspreisen liegen die bei Angebotsabgabe geltenden Tariflöhne, Materialpreise und Tarifsätze für Transportleistungen zugrunde; ihre Änderungen berechtigen zu entsprechenden Preisberichtigungen.

Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Stemmarbeiten, Maurerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht gesondert in Positionen mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

Kosten für die Beseitigung von unvermeidlichen Flur-, Wege- und sonstigen Schäden, sind in den Preisen nicht enthalten. Arbeitsunterbrechungen (Wartezeit), welche nicht auf Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, werden besonders berechnet.

Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

Die Mehrwertsteuer wird mit dem am Tage der Angebots- bzw. Rechnungsstellung gültigen Prozentsatz gesondert hinzurechnet.

3) Auftragsbestätigung / Preise

Aufträge, Abreden, Zusicherungen, usw. unserer Betriebsangehörigen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bestellungen werden mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung oder Leistung verbindlich. Beanstandungen von Bestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich geltend zu machen. Die von uns bestätigten Preise sind für angegebene Zeit verbindlich. Danach behalten wir uns eine Anpassung an den Tagespreis vor. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.

Die Bearbeitung von Bestellungen über Sonderanfertigungen nimmt erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch, während der Kunde an seine Bestellung gebunden bleibt. Für Nachbestellungen gelten die Preise des ersten Geschäftes nur, wenn sie von uns genehmigt wurden.

Für Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, darf der Auftragnehmer etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung stellen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Wird die Montage aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.

4) Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen

Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung der Baumaßnahme (am Betrieb der Anlage) erforderlichen Genehmigungen. Ist der Auftragnehmer ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

5) Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist freie Anlieferung vereinbart, so geht die Gefahr über mit der Ankunft des Fahrzeugs vor der Lieferanschrift zu ebener Erde bzw. an der Stelle, die mit dem Fahrzeug zumutbar erreichbar ist.

Teillieferungen sind zulässig, sie gelten als selbstständige Lieferungen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt uns vorbehalten.

Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Kunden die befahrbare Anfahrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen.

Liefertermin und Lieferfristen

Angaben über die Lieferzeit sind grundsätzlich freibleibend. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen verbindlich zusagen. Unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.

Im Falle unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf dem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder eines unserer Erfüllungsgehilfen.

6) Mängelrügen

Unser Kunde ist verpflichtet, wenn er Kaufmann ist, alle erkennbaren und wenn er kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien binnen 5 Werktagen nach Lieferung in jedem Fall vor Verarbeitung bzw. Einbau schriftlich anzuzeigen.

7) Montage und Ausführungsfrist

Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau so weit fortgeschritten sind, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann.

Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage bzw. Baumaßnahme und nicht vor der Beibringung vor dem Auftraggeber nach Nr. 4 zu beschaffenden Genehmigungen sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

Die Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn die Anlage betrieben werden kann, auch wenn Arbeiten, wie z.B. die Isolierung, Teile der regeltechnischen Anlagen etc. erst später ausgeführt werden.

Bei der Montage von haustechnischen Anlagen fallen regelmäßig Schneid-, Schweiß-, Auftau- und Lötarbeiten an. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlösch-Material usw.) zu treffen. Falls sich durch diese Maßnahmen die Montage verzögert, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Glaut sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung behindert, so hat er das dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er gleichwohl Anspruch auf Berücksichtigung der behindernden Umstände, wenn diese dem Auftraggeber bekannt waren.

Soll auch bei besonders ungünstiger Witterung weiter gearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

8) Abnahme und Gefahrenübergang

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Anlage, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Anlage ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.

Die Anlage bzw. Baumaßnahme ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Die Anlage gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung als abgenommen, auch wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat.

Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist die Anlage ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers erfolgen. Die schon eingebauten Teile der Anlage gelten mit der Benutzung als abgenommen.

Während der probeweisen Inbetriebnahme wird das Bedienungspersonal des Auftraggebers vom Auftragnehmer in der Bedienung der Anlage unterwiesen.

9) Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und die Fehlerfreiheit der gelieferten Waren entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik.

Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferten Waren von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Sie erlischt weiter, wenn Vorschriften für Einbau, Behandlung und Verwendung nicht befolgt werden oder wenn fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden bzw. Auftraggeber oder Dritte vorliegt.

Für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten und die vertragsmäßige Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen wird folgende Gewährleistung übernommen:

- a) Bauwerke 2 Jahre
- b) Erdverlegte Rohrleitungen: 2 Jahre
- c) Für Bohrbrunnen: 1 Jahr
- d) Für masch. Und elektr. Anlagen: 6 Monate
- e) Für sonstige techn. Einrichtungen: 1 Jahr

Für bauseitige Lieferungen werden Gewährleistungen nicht übernommen.

Die Gewährleistung beginnt mit dem Tage der Abnahme. Wird keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Einzelteilen eines Bauwerkes zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

Für Schäden, die durch die Ausführung der Arbeiten und den Betrieb des erstellten Werkes an fremdem Eigentum

entstehen, wird nicht gehaftet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 VOB Teil B.

10) Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt entsprechend den tatsächlichen Lieferungen und Leistungen nach Aufstellung eines gemeinsam anerkannten Aufmaßes, unter Zugrundelegung der vertraglichen Vereinbarungen lt. Auftragsbestätigung, Bauvertrag bzw. VOB/B.

11) Zahlung

Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort fällig und zahlbar. Bei Bauleistungen gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) DIN 1961, Fassung Juli 2016

U.a. gelten für

Lieferung von Waren und Stahlformstücken: netto Kasse sofort

Maschinelle Anlagen und sonstige technische Einrichtungen:

1/3 bei Auftragssumme mit der Auftragserteilung

1/3 bei Anlieferung der Baustoffe

Rest nach erfolgter Abnahme, spätestens 30 Tage

Nach Einrichtung der Schlussrechnung.

Befindet sich der Auftraggeber/Kunde in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen mit 1% über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, falls nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen wird.

12) Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftraggebers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer.

13) Einholung von Auskünften

Zum Zwecke der Kreditprüfung wird durch uns die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500 166, 22701 Hamburg, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

14) Anwendbares Recht

Für das Geschäftsverhältnis einschließlich der Ansprüche aus Schecks oder Wechseln ist deutsches Recht maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages, der sinngemäß zu ergänzen ist. Soweit gegenüber Nichtkaufleuten besondere gesetzliche Mindestregelungen gelten, finden diese anstelle dieser Bedingungen Anwendung.

15) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten und Rechte ist für beide Teile Erfüllungsort und Gerichtsstand Ravensburg.

16) Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOB/B, DIN 1961, VOB/C als auch die VOL.